



Nutzungsreglement Historisches Archiv der SBB

Gültig ab 1. August 2011

1. Berechtigung

Jede Person hat das Recht auf Einsicht in das Archivgut von SBB Historic nach Ablauf der Schutzfristen (Art. 9, 11 und 12 des Bundesgesetzes über die Archivierung vom 26. Juni 1988, SR 152.1)

Das Einsichtsrecht umfasst:

- Die Konsultation der Findmittel und der Unterlagen
- Die Reproduktion, vorbehaltlich konservatorischer Einschränkungen
- Die Weiterverwertung der gewonnenen Informationen zu persönlichen / wissenschaftlichen Zwecken. Die gewerbliche Nutzung bedarf einer schriftlichen Bewilligung von SBB Historic; in solchen Fällen kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden

Die Schutzfrist beträgt bei Akten 30 Jahre, bei besonders schützenswerten Personendaten 50 Jahre. Bilder sind in der Regel von der Schutzfrist ausgenommen. Die abliefernden Stellen können auch während der Schutzfrist in die von ihnen abgelieferten Unterlagen Einsicht nehmen. Das Archivgut darf nicht verändert werden. Eine Einsichtnahme während der Schutzfrist kann auch Dritten unter bestimmten Umständen gewährt werden (Art. 13 Archivgesetz).

2. Zutritt und Dienstleistungen

Die Benutzenden vereinbaren ihren Erstbesuch mit den Archivaren. Sie geben ihre Personalien sowie den Zweck ihrer Recherche an. Weitere Besuche erfolgen während der Öffnungszeiten oder werden mit den Archivaren vereinbart. Das Archivgut ist an den Leseplätzen zu konsultieren oder zu kopieren. Ausleihen sind nur in begründeten Ausnahmefällen – z.B. Erarbeiten einer Publikation im Interesse der SBB – und aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Solche Ausnahmen werden durch die Leitung des Archivs bewilligt.

Massgebend bleibt in allen Belangen das Bundesgesetz über die Archivierung. In Zweifelsfällen orientiert sich das Historische Archiv ausserdem an den entsprechenden Verordnungen des Schweizerischen Bundesarchivs.

Die Grunddienstleistung des Archivs – Ermitteln der Unterlagen, Gewähren der Einsicht – ist unentgeltlich. Weitere Dienstleistungen, v.a. das Kopieren resp. die Reproduktion von Unterlagen sind kostenpflichtig. Die Ansätze bemessen sich analog zur Gebührenverordnung des Bundesarchivs und anderer vergleichbarer Institutionen und leisten einen Kostendeckungsbeitrag an den Betrieb des Archivs.

3. Gebührenpflichtige Zusatzleistungen (Sammlungen, Bibliothek und Archive)

Siehe Tarifblatt «Gebührenpflichtige Zusatzleistungen Sammlungen, Bibliothek und Archive SBB Historic».

SBB Historic
Bollwerk 12
CH-3000 Bern 65

Tel. +41 (0)51 220 22 12
Fax +41 (0)51 220 40 99
E-Mail archive@sbbhistoric.ch
Homepage: www.sbbhistoric.ch
Archivdatenbank im Internet: www.sbbarchiv.ch